

Antrag

des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2614

18. August 2009

Totalrevision Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen (neu: Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen)

1. Ausgangslage

In der Gemeinde Pratteln existieren zwei Erlasse betreffend Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen (nachfolgend politische Parteien genannt): Das Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen vom 24. Oktober 1977 (PpR, Ord. Nr. 01.07) und die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen vom 5. Januar 1982 (PpV, Ord. Nr. 01.07.01). Beide Erlasse sind veraltet. Ein eng begrenzter Bereich wie die Regelung der Unterstützung der politischen Parteien sollte in einem Erlass geregelt sein. Je umfangreicher eine Erlasssammlung, desto schwieriger ist die Übersicht über das geltende Recht. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat deshalb die Verabschiedung des total revidierten Reglements über die Unterstützung der politischen Parteien gemäss beiliegendem Entwurf. Die Ausführungsbestimmungen würden damit überflüssig und könnten aufgehoben werden. Das geltende Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen enthält Bestimmungen zu den vier Bereichen "Benützung von öffentlichen Lokalen", "Adressmaterial", "Einwohnerratsunterlagen" und "Stimm- und Wahlpropagandamaterial". Der Gemeinderat erachtet es aus den in Ziffer 2 aufgeführten Gründen als unnötig, die ersten drei Bereiche reglementarisch festzulegen. Der Entwurf des total revidierten Reglements enthält deshalb nur Bestimmungen zum Bereich "Stimm- und Wahlpropagandamaterial". Der Titel des Reglements lautet neu "Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen". Die Parteien haben eine wichtige Funktion, indem sie bei der Meinungs- und Willensbildung der Staatsbürger/innen mitwirken. Unser Milizsystem wäre ohne den Einsatz und die Mitarbeit von politisch engagierten Mitbürger/innen gar nicht denkbar. Die Parteien haben die Aufgabe, Kandidaten zu rekrutieren.

Von dieser politischen Arbeit profitiert auch die Gemeinde. Die Unterstützung der politischen Parteien soll deshalb in Zukunft wie folgt aussehen:

- Verpacken, Adressieren und Versand des Stimm- und Wahlpropagandamaterials an alle Haushaltungen mit stimmberechtigten Personen (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs)
- Unentgeltliche Benützung von Sitzungszimmern in Gemeindelokalitäten für die politische Tätigkeit der Parteien (Verankerung in der Gebührenverordnung durch den Gemeinderat)
- Monatlich unentgeltlicher Bezug von Adressmaterial der Neuzuzüger (Verankerung in der Gebührenverordnung durch den Gemeinderat)
- Zwei Gratisabonnements der Einwohnerratsunterlagen für die Parteien für die ersten zwei Nachrückenden des Einwohnerrats (wird praxisgemäss weitergeführt)

2. Im Entwurf nicht mehr enthaltene Bereiche

Benützung von öffentlichen Lokalen

§ 2 ff. PpR regelt im Wesentlichen, dass die politischen Parteien für die Benützung von Gemeindelokalitäten eine Bewilligung einzuholen haben. Es versteht sich von selbst, dass die politischen Parteien - wie alle anderen Privaten auch - für die Benützung von Gemeindelokalitäten eine Bewilligung einzuholen haben. Die Pflicht zum Einholen einer Bewilligung für die Benützung von Gemeindelokalitäten ist zwingend notwendig, um der Gemeinde einen Überblick über die Belegung ihrer Gemeindelokalitäten zu ermöglichen. Nur mittels allgemeiner Bewilligungspflicht können Doppelbelegungen vermieden werden. Das explizite Verankern einer Bewilligungspflicht für politische Parteien ist überflüssig. § 2 - 4 und § 7 PpR sind deshalb im total revidierten Entwurf nicht mehr enthalten.

§ 5 PpR sieht für politische Parteien die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Lokalen im Rahmen der politischen Tätigkeit vor. Politische Parteien leisten einen wichtigen Beitrag für das politische Leben in Pratteln. Es lässt sich deshalb rechtfertigen, wenn die Gemeinde den Parteien für ihre politische Tätigkeit eine Unterstützung in Form von unentgeltlicher Benützung einiger gemeindeeigener Räumlichkeiten bietet. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb eine politische Partei beispielsweise ihre Jahresversammlung im Kultur- und Sportzentrum sollte unentgeltlich abhalten können. § 6 PpR sieht zwar vor, dass der Gemeinderat "in besonderen Fällen" Gebühren erheben kann, diese Formulierung ist aber ein unbestimmter Rechtsbegriff und für die Erhebung von Gebühren ungeeignet. Es ist nicht klar, wann die Benützung kostenlos und in welchen "besonderen Fällen" die Erhebung von Gebühren zulässig ist. Derartige Formulierungen öffnen der Willkür Tür und Tor. In der Gemeinde Pratteln gilt für die Erhebung von Gebühren die Gebührenverordnung (GebV, Ord. Nr. 01.04.02). Beim Fehlen spezieller reglementarischer Bestimmungen gilt sie auch für politische Parteien. Der Gemeinderat beabsichtigt, nach Verabschiedung des total revidierten Reglements die unentgeltliche Benützung von Sitzungszimmern in Gemeindelokalitäten für die politische Tätigkeit der Parteien in der Gebührenverordnung zu verankern, um dadurch die politische Tätigkeit der Parteien zu erleichtern. Darüber hinaus sind spezielle Regelungen für politische Par-

teilen nicht nötig. § 5 und 6 PpR sind deshalb im total revidierten Entwurf nicht mehr enthalten.

Adressmaterial

Gemäss § 8 PpR steht den politischen Parteien auf Gesuch hin wöchentlich das Neuzuzüger-Adressmaterial unentgeltlich zur Verfügung. Die Frage nach der Zulässigkeit dieser Bestimmung ist eine Frage des Datenschutzes. Seit Erlass des geltenden Reglements im Jahr 1977 hat sich die Rechtslage im Bereich des Datenschutzes verändert. Es existieren eidgenössische und kantonale Erlasse zum Datenschutz. Für die Frage der Zulässigkeit der Herausgabe von Neuzuzüger-Adressmaterial sind das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1991 (DSG, SGS 162), die Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 13. August 1991 (DSV, SGS 162.11) und das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG, SGS 111) massgeblich. Grundlage ist § 3 ARG, welche praktisch identisch ist mit § 10 DSG:

§ 3 Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten an Private

¹ Die Gemeindeverwaltung gibt Privaten auf Gesuch hin folgende Daten einer einzelnen Person, die im Einwohnerregister verzeichnet ist, bekannt:

- a. amtlicher Name,
- b. Vorname,
- c. Geschlecht,
- d. Geburtsdatum,
- e. Wohnadresse und Zustelladresse.

² Sie gibt weitere Daten der verzeichneten Person bekannt, sofern die gesuchstellende Person an deren Identifizierung oder für Nachforschungen ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

³ Sie gibt nach Merkmalen geordnete Daten gemäss Absatz 1 über mehrere verzeichnete Personen bekannt, sofern die gesuchstellende Person die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet.

⁴ Sie macht die im Einwohnerregister verzeichneten Personen namentlich bei deren An- oder Ummeldung auf die Möglichkeit der Datensperrung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz aufmerksam."

§ 3 Abs. 3 ARG richtet sich gemäss Merkblatt Nr. 043 des kantonalen Datenschutzbeauftragten insbesondere an die Ortsparteien und soll die Förderung des politischen Lebens ermöglichen. Gemäss § 1 DSV kann die Bekanntgabe von Personendaten zu ausschliesslich schützenswerten ideellen Zwecken unter anderem auch nach dem Kriterium des "Zu- und Wegzugs" erfolgen. Es steht gemäss § 3 Abs. 4 ARG jeder Person frei, ihre Daten zu sperren. Mit einer Datensperrung belegte Daten dürfen nicht bekannt gegeben werden. Das übergeordnete Recht enthält somit abschliessende Regelungen zu Zulässigkeit und Schranken der Datenbekanntgabe. Für eigene kommunale Regelungen besteht kein Raum. § 8 PpR sieht die Unentgeltlichkeit solcher Datenbekanntgaben an politische Parteien vor. Die Frage der Entgeltlichkeit ist vom übergeordneten Recht nicht geregelt. Allerdings sieht § 16 Abs. 1 lit. c GebV eine Gebührenpflicht für die Herausgabe von Adresslisten über Einwohnerinnen und Einwohner von Fr. 0.30 pro Adresse und Fr. 100.-- pro EDV-Stunde (mind. 1 Stunde) vor. Die Information von Neuzuzüger über die politischen Parteien und ihr Einbezug ins politische Leben in Pratteln ist eine wichtige Aufgabe der Parteien. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, eine monatliche kostenlose Herausgabe von Adresslisten für die politischen Parteien in der Gebührenverordnung zu verankern. § 8 und 9 PpR sind im total revidierten Entwurf nicht mehr enthalten.

Einwohnerratsunterlagen

Zu den Vorlagen des Gemeinderates und der Kommissionen enthalten Ziffer 3.1.1.1 und 3.1.1.2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (Ord. Nr. 01.02) einige Bestimmungen¹. Im geltenden Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien ist in § 10 der Bezug von zwei Gratisabonnements für die Parteien geregelt. Das Abonnement kostet Fr. 25.-- im Jahr. Praxisgemäss werden die Einwohnerratsunterlagen jedem Einwohnerratsmitglied kostenlos zugestellt und zusätzlich erhalten die politischen Parteien zwei kostenlose Exemplare für die ersten zwei Nachrückenden des Einwohnerrats. Gemäss § 46 Abs. 2 GemG enthalten Reglemente alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen. Der Gemeinderat erachtet die Bestimmung über die zwei Gratisabonnements der Einwohnerratsunterlagen für die Parteien als nicht grundlegend und wichtig, weshalb sie im total revidierten Entwurf nicht mehr vorgesehen ist. Die politischen Parteien werden aber auch nach Verabschiedung des total revidierten Reglements weiterhin unentgeltlich zwei Exemplare der Einwohnerratsunterlagen für die ersten zwei Nachrückenden erhalten.

3. Erläuterungen zum Entwurf

Generelle Bemerkung:

Die Durchführung des Propagandamaterialversands ist an Fristen gebunden. Diese Fristen sind nicht frei bestimmbar. Sie ergeben sich einerseits aus den für den Versand notwendigen Abläufen, andererseits auch aus den im kantonalen Recht vorgesehenen Fristen. Wahlzettel sind gemäss § 26 des kant. Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) spätestens 10 Tage vor dem Wahltag, die Vorlagen für Abstimmungen gemäss § 18 Abs. 2 GpR mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag und die Stimmzettel für Abstimmungen gemäss § 18 Abs. 3 GpR spätestens drei und frühestens vier Wochen vor der Abstimmung zuzustellen. Der Versand des Stimm- und Wahlpropagandamaterials sollte zum ähnlichen Zeitpunkt wie der Versand der offiziellen Unterlagen erfolgen. Die im Entwurf vorgeschlagenen Fristen orientieren sich an den für den Versand notwendigen Abläufen und an den kantonalen Fristen. Sie können deshalb ohne Verursachen grösserer organisatorischer Probleme allenfalls verlängert, nicht jedoch verkürzt werden.

§ 1

Der Geltungsbereich entspricht weitgehend § 1 PpR und § 1 PpV. Das Erfordernis der Hinterlegung von Statuten erscheint als nicht mehr zeitgemäss, weshalb darauf verzichtet wurde. Gemäss § 3 Abs. 3 des Entwurfs ist immer ein Rückschluss auf den Verfasser notwendig. Anonyme Komitees sind damit ohnehin ausgeschlossen, weshalb der Begriff "nicht-anonym" im Entwurf weggelassen wurde. Neu wird nicht mehr daran angeknüpft, dass eine Gruppierung nicht gegen die Rechtsstaatlichkeit verstösst. Stattdessen darf gemäss § 3 Abs. 3 des Entwurfs der Inhalt des Stimm- und Wahlpropagandamaterials nicht rechtswidrig sein.

§ 2

¹ 3.1.1.1 Sämtliche Vorlagen (Anträge, Berichte und Beschlussentwürfe) des Gemeinderates und der Kommissionen sind allen Mitgliedern des Rates spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu unterbreiten.
3.1.1.2 Die Einwohnerrats-Vorlagen können auf der Gemeindeverwaltung im Abonnement bestellt werden.

Die Unterstützung der politischen Parteien durch die Gemeinde Pratteln ist eine Art Subvention. Diese Bestimmung regelt die Art der Unterstützung.

§ 3

Abs. 1

Die Durchführung des Versandes von Propagandamaterial bedeutet einen grossen logistischen Aufwand. Die Prospekte müssen von Hand verpackt, adressiert und rechtzeitig per Post ausgeliefert werden. Seit einiger Zeit übernimmt die Job Factory diese Arbeiten. Auf Grund des grossen und mit Kosten verbundenen Aufwandes soll daran festgehalten werden, dass drei Gruppierungen ein Gesuch um Unterstützung für die Durchführung eines Propagandamaterialversandes stellen müssen. Sind nur eine oder zwei politische Parteien an der Durchführung interessiert, lässt sich der ganze Aufwand nicht rechtfertigen. Bisher musste das Gesuch praxismässig mehr als neun Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin gestellt werden. Neu müssen die Gesuche bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin gestellt werden. Gesuche von Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees müssen neu nur noch von 20 stimmberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohnern statt wie bisher von 30 Personen unterzeichnet sein. Die Gemeinde informiert die interessierten Gruppierungen in jedem Fall darüber, ob ein Propagandamaterialversand zustande kommt. Sie informiert entweder nach Eingang des dritten Gesuchs über das Zustandekommen oder sechs Wochen vor dem Wahl- resp. Abstimmungstermin über das Nichtzustandekommen des Stimm- und Wahlpropagandamaterialversands.

Abs. 2

Bisher musste das Propagandamaterial mehr als sechs Wochen vor dem Wahl- resp. Abstimmungstermin abgeliefert werden. Diese Frist empfanden alle politischen Parteien als ungünstig und als zu lange vor dem Wahl- resp. Abstimmungstermin. Die im Reglementsentwurf vorgesehene Frist entspricht der Lieferfrist für das offizielle Abstimmungs- und Wahlmaterial. Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial ist neu ebenfalls spätestens fünf Wochen vor dem Wahl- resp. Abstimmungstermin abzuliefern.

Abs. 3

Die in § 3 Abs. 3 des Entwurfs enthaltenen Rahmenbedingungen entsprechen den bisherigen Einschränkungen. Neu erfolgt eine Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen nicht mehr im Vorfeld durch die Gemeinde. Es wird an die Eigenverantwortung der politischen Parteien appelliert. Damit wird der administrative Aufwand für die Gemeinde verringert und gleichzeitig eine Vereinfachung für die Gruppierungen gemäss § 1 erreicht. Sollte sich nach einem Stimm- und Wahlpropagandamaterialversand zeigen, dass die Erfordernisse nicht eingehalten wurden, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Unterstützung für die betroffene Gruppierung für die Dauer eines Jahres einzustellen.

Abs. 4

Zur Zeit erfolgt die Verpackung und Adressierung des Propagandamaterials durch die Job-Factory. Dies könnte in Zukunft aber auch einmal eine andere Unternehmung sein. Ebenso ist es möglich, dass sich das zulässige Format verändert. Der Ablieferungsort und das For-

mat sollten deshalb nicht reglementarisch festgelegt werden, da eine Reglementsänderung immer einige Zeit beansprucht und deshalb eine rasche Anpassung an geänderte Verhältnisse nicht möglich wäre.

§ 4

Wie bis anhin werden neutrale Couverts verwendet. Neutrale Couverts sollen gewährleisten, dass die einzelnen Stimmberechtigten das Propagandamaterial nicht mit der Gemeinde Pratteln in Zusammenhang bringen. Die Unterstützung der politischen Parteien ist rein finanzieller Natur durch Übernahme des Verpackens, Adressierens und des Versands des Propagandamaterials. Die Gemeinde Pratteln übernimmt in keiner Weise die Verantwortung für den Inhalt des Propagandamaterials.

Werden die Gesuche gemäss § 3 Abs. 1 des Entwurfs zum spätest möglichen Zeitpunkt, also erst sechs Wochen vor dem Termin gestellt, kann der Versand nur in der Woche nach dem offiziellen Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen erfolgen. Ein gleichzeitiger Versand der offiziellen Wahl- und Abstimmungsunterlagen und des Stimm- und Wahlpropagandamaterials ist aus Kapazitätsgründen der Post, ein früherer Versand aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen. Mit Postulat Nr. 2579 und dessen Ergänzung wünschen alle Parteien, dass die Wahlpropaganda vor dem offiziellen Versand der Wahlunterlagen erfolgt. Es steht den Gruppierungen frei, ihre Gesuche auch früher als sechs Wochen vor dem Wahl- resp. Abstimmungstermin zu stellen und ihr Stimm- und Wahlpropagandamaterial früher als fünf Wochen vor dem Wahl- resp. Abstimmungstermin abzuliefern. Bei einer rechtzeitigen Ablieferung ist nach Absprache mit allen Beteiligten (Gruppierungen gemäss § 1, Job Factory und Gemeindeverwaltung) der Stimm- und Wahlpropagandamaterialversand grundsätzlich auch vor dem offiziellen Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen möglich.

§ 5

Keine Bemerkungen

§ 6

Keine Bemerkungen

4. Hängige Postulate

Postulat Nr. 2579

Am 12. Dezember 2008 reichten alle fünf Einwohnerrats-Fraktionen das Postulat für die Straffung des Terminplans für Abstimmungs- und Propaganda-Versände "Gemeinde Pratteln 2008-2009" ein, welches sie am 8. Juni 2009 ergänzten. Da der vom Gemeinderat den Ortsparteien vorgegebene Terminplan für den Propagandaversand nicht praktikabel sei, ersuchten die Einwohnerrats-Fraktionen den Gemeinderat um Überprüfung des Terminplans in Bezug auf die Fristen. Mit der Neuregelung des Propagandamaterialversands im vorliegenden Entwurf ist der Gemeinderat dieser Forderung nachgekommen, weshalb das Postulat Nr. 2579 als erledigt abzuschreiben ist.

Postulat Nr. 2019

Das Postulat der Spezialkommission Gemeindeordnung / Verwaltungs- und Organisationsreglement für eine Zusammenstellung der notwendigen Anpassungen von Reglementen an die geänderte Gemeindeordnung und an das VOR fordert erstens, dass bis Ende 1999 eine Zusammenstellung der in der Gemeinde Pratteln bestehenden Reglemente vorgenommen wird. Diese Forderung ist mit der Erlasssammlung seit langem erfüllt. Weiter wird gefordert, dass bis Ende Juni 2000 eine Zusammenstellung aller Reglementsbestimmungen vorgenommen wird, die aufgrund der in der Gemeindeordnung und im Verwaltungs- und Organisationsreglement erfolgten Änderungen überarbeitet werden müssen. Betroffen waren das Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen (Ord. Nr. 01.07), das Steuerreglement (Ord. Nr. 03.01), das Polizeireglement (Ord. Nr. 07.01) und die Umweltschutz-Ordnung (Ord. Nr. 09.07). Die Totalrevision des Polizeireglements (Geschäft 2604) war am 22. Juni 2009 im Einwohnerrat traktandiert. Den Entwurf des Steuerreglements hat der Gemeinderat am 9. Juni 2009 verabschiedet und für die Einwohnerratssitzung vom 31. August 2009 (Geschäft 2610) traktandiert. Die Umweltschutz-Ordnung hat der Gemeinderat am 24. März 2009 aufgehoben. Mit der Revision des Reglements über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen ist das Postulat Nr. 2019 erfüllt und als erledigt abzuschreiben.

5. Antrag

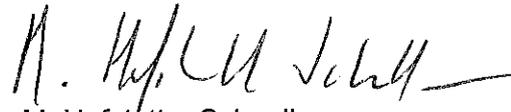
Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat,

1. das Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
2. das Postulat Nr. 2019 der GO-Spezialkommission für eine Zusammenstellung der notwendigen Anpassungen von Reglementen an die geänderte Gemeindeordnung und an das VOR als erledigt abzuschreiben;
3. das Postulat Nr. 2579 aller Einwohnerrats-Fraktionen für die Straffung des Terminplans für Abstimmungs- und Propaganda-Versände als erledigt abzuschreiben.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Verwalterin:


B. Stängelin


Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Entwurf des neuen Reglements
- Postulat Nr. 2019
- Postulat Nr. 2579 mit Textergänzung vom 8. Juni 2009
- Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen vom 24. Oktober 1977
- Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen vom 5. Januar 1982